

Az.: 7 C 17/16.F

beglaubigte
Abschrift



Verkündet am 02.12.2016

gez.: Schubert
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Im Namen des Volkes

Urteil **Flurbereinigungsgericht** In der Verwaltungsrechtssache

des Landkreises Leipzig
vertr. d. den Landrat
Stauffenbergstraße 4, 04552 Borna

- Kläger -

gegen

die Stadt Leipzig
vertreten durch den Oberbürgermeister
Martin-Luther-Ring 4-6, 04109 Leipzig

- Beklagte -

wegen

Entgelte für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig
hier: Klage

hat der 7. Senat des Sächsischen Obergerichtes durch den Präsidenten des Obergerichtes Künzler, die Richterin am Obergericht Schmidt-Rottmann und die ehrenamtlichen Richter Mehringer, Stelzer und Ransch aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 2. Dezember 2016

für Recht erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet, die im Verfahren der ländlichen Neuordnung bzw. im Verfahren der Flurbereinigung - 10163-8461.32-G..... 5678/386 beantragte Ermittlung der personenbezogenen Daten bezüglich der Eigentümerermittlung des Herrn W. gebühren- und auslagenfrei bereitzustellen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens. Es wird ein Pauschsatz von 85,- € zu Lasten der Beklagten festgesetzt. Die Gebührenpflicht wird angeordnet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

- 1 Der Kläger begehrt die Beklagte zu verpflichten, die im Rahmen des Verfahrens der ländlichen Neuordnung G..... beantragte Benutzung des Stadtarchivs Leipzig (hier zu Herrn W.) gebühren- und auslagenfrei bereitzustellen.
- 2 Mit Schreiben vom 15. Januar 2016 bat der Kläger anlässlich der Ermittlung der Beteiligten gem. § 10 FlurbG die Beklagte um Mitteilung aller Informationen zum Wohn- und Sterbeort bzw. den Erben von Herrn W..
- 3 Mit Schreiben vom 21. Januar 2016 teilte die Beklagte mit, dass die Recherche nur gegen die Zusicherung der Kostenübernahme i. H. v. ca. 20,- € durchgeführt werden könne. Der Kläger forderte die Beklagte in seinem Antwortschreiben zu einer unentgeltlichen Bearbeitung unter Hinweis auf § 108 Abs. 1 FlurbG, § 11 Satz 1 AGFlurbG und das Senatsurteil vom 22. März 2013 (- F 7 C 5/11 -, juris) auf.
- 4 Mit weiterem Schreiben vom 27. April 2016 führte die Beklagte das Folgende aus:

 „(...) bezugnehmend auf die zuletzt geführte Korrespondenz weisen wir nochmals darauf hin, dass das Flurbereinigungsgesetz für uns nicht einschlägig ist. Die Kommunen sind davon ausdrücklich nicht umfasst. Wir bitten Sie deshalb nochmals um Zusage der Entgeltübernahme, damit die Recherchen ausgeführt werden können. (...)“

- 5 Der Kläger legte am 12. Mai 2016 Widerspruch gegen den „Bescheid“ vom 27. April 2016 ein und bat um umgehenden Erlass eines Widerspruchsbescheids. Die streitgegenständliche Gebühr sei auf eine landesrechtliche Vorschrift zurückzuführen, da die Satzung über die Aufgaben und die Benutzung des Stadtarchivs der Stadt Leipzig auf der Satzungsermächtigung des § 4 Abs. 1 SächsGmO beruhe.
- 6 Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2016 zurück. Aus § 108 FlurbG folge keine Entgeltbefreiung für die Inanspruchnahme von Leistungen des Stadtarchivs Leipzig. Geregelt sei in § 108 FlurbG nur eine Kostenbefreiung gegenüber den Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens. Wer Beteiligter sei, folge aus § 13 Abs. 1 VwVfG. Danach sei die das Verfahren durchführende Behörde nicht Beteiligte. Im Übrigen richte sich § 108 FlurbG nur an Bundesbehörden, da die landesrechtlichen Vorschriften und damit auch die seitens der kommunalen Träger nach § 4 Abs. 1 SächsGmO erlassenen Satzungen ausdrücklich ausgenommen seien.
- 7 Die Voraussetzungen für eine unentgeltliche Amtshilfe (§ 135 FlurbG) seien ebenfalls nicht erfüllt. Die Hilfe bestehe in Handlungen, die der Beklagten als eigene Aufgaben zugewiesen worden seien (§ 4 Abs. 2 Nr. 2 VwVfG). Die Nutzbarmachung von Archivgut, die Durchführung von Benutzungsvorhaben und die schriftliche Auskunftserteilung oblägen der Beklagten nach § 13 SächsArchivG sowie nach § 8 Abs. 1b der Archivsatzung als eigene Aufgaben.
- 8 Der Kläger hat am 11. Juli 2016 Klage erhoben.
- 9 Er trägt vor, dass die Beklagte für die beabsichtigte Recherche nach § 108 Abs. 1 FlurbG, § 11 Satz 1 AGFlurbG keine Gebühren erheben dürfe. Auf das Senatsurteil vom 22. März 2013 (a. a. O.) werde Bezug genommen. Die Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig, die auf Landesrecht (§ 4 SächsGmO) beruhe, sei unwirksam, da sie gegen höherrangiges Recht (§ 108 FlurbG und § 11 AGFlurbG) verstoße. Sie schränke die Befreiung nach Landesrecht ein. Die Frage, ob und in welchem Umfang für den gesetzlichen Eingriff seitens des Freistaates Sachsen eine Ausgleichspflicht gegenüber der Kommune bestehe oder bereits erfolgt sei, sei nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

10 Der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verpflichten, die beantragte Ermittlung der personenbezogenen Daten, die im Verfahren der ländlichen Neuordnung bzw. im Verfahren der Flurbereinigung - 10163-8461.32-G..... 5678/386 (betr.: Eigentümerermittlung Herr W.) - benötigt werden, gebühren- und auslagenfrei bereitzustellen.

11 Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

12 Die Klage sei unzulässig, da das Verwaltungsgericht Leipzig erstinstanzlich zuständig sei. § 140 FlurbG komme nicht zur Anwendung, da es sich um keine Streitigkeit nach dem Flurbereinigungsgesetz, sondern um eine solche zwischen Behörden im Rahmen der Amtshilfe handle.

13 Die Klage sei auch unbegründet. Eine kostenlose Auskunft sei nach der privatrechtlichen Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig, die nicht auf Landesrecht, sondern auf kommunalem Recht beruhe, nicht vorgesehen. Der Freistaat Sachsen könne nicht zu Lasten der Kommune eine Gebührenbefreiung festlegen. Auf Art. 85 Abs. 2, Art. 87 Abs. 2 SächsVerf werde verwiesen. Die privatrechtliche Entgeltordnung für die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig sei wirksam. Unabhängig davon handle es sich bei dem Kläger um keinen Beteiligten i. S. des Flurbereinigungsgesetzes. Das Senatsurteil vom 22. März 2013 (a. a. O.) sei nicht einschlägig, da diesem mit einer nach Landesrecht festgesetzten Gebühr eine andere Fallkonstellation zugrunde gelegen habe.

14 Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstands wird auf die Gerichtsakte und den zugrundeliegenden Behördenvorgang Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

15 Die zulässige Klage ist begründet, denn der Kläger hat einen Anspruch auf Befreiung von den Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 5 VwGO).

- 16 Die Verpflichtungsklage (§ 42 Abs. 1 Alt. 2 VwGO) ist zulässig. Sie ist zu Recht beim Flurbereinigungssenat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts erhoben worden (§ 138 Abs. 1, § 140 FlurbG), denn Gegenstand der Klage ist keine öffentlich-rechtliche Gebührenstreitigkeit im Rahmen der Amtshilfe für eine beabsichtigte allgemeine Nutzung des Stadtarchivs, für die als Eingangsinstanz grundsätzlich das Verwaltungsgericht zuständig wäre, sondern ein dem Verwaltungsrechtsweg zugewiesener auf § 11 AGFlurbG beruhender öffentlich-rechtlicher Gebührenstreit (§ 40 VwGO), der durch ein beim Kläger anhängiges Flurneuordnungsverfahren hervorgerufen worden ist (vgl. Senatsurt. v. 22. März 2013 a. a. O. juris Rn. 13).
- 17 Nach § 140 Satz 1 FlurbG entscheidet das Flurbereinigungsgericht über die Anfechtung von Verwaltungsakten, die im Vollzug des Flurbereinigungsgesetzes ergehen, über die Verurteilung zum Erlass eines abgelehnten oder unterlassenen Verwaltungsaktes und über alle Streitigkeiten, die durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen werden und vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Schlussfeststellung anhängig geworden sind, soweit hierfür der Verwaltungsrechtsweg gegeben ist.
- 18 Die zwischen dem Kläger und der Beklagten streitige Frage, ob die Benutzung des Stadtarchivs Leipzig vorliegend gem. § 11 Satz 1 AGFlurbG gebühren- und auslagenfrei bereitzustellen ist, ist durch ein Flurbereinigungsverfahren hervorgerufen worden. Denn Anlass für die beantragten Ermittlungen des Klägers ist das Verfahren der ländlichen Neuordnung G..... (§§ 1, 4, 11 und 37 FlurbG i. V. m. § 1 Abs. 2 AGFlurbG), in dem es um die Neugestaltung eines Flurbereinigungsgebiets gem. § 37 Abs. 1 FlurbG geht. Dieser Beurteilung steht nicht entgegen, dass der Kläger kein Beteiligter des Neuordnungsverfahrens ist, da ihm in dem behördlich geleiteten Verfahren von besonderer Dringlichkeit (vgl. § 2 Abs. 2 FlurbG i. v. m. § 1 Abs. 2 und 3 AGFlurbG) die Pflicht zur Ermittlung der Beteiligten obliegt (§ 11 FlurbG) und damit ein unmittelbarer Zusammenhang zu dem Verfahrensziel der Neugliederung gem. § 37 FlurbG besteht (vgl. BGH, Beschl. v. 13. Juli 1989 - VII ZR 204/88 -, juris Rn.8). Beteiligte sind hier die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke bzw. die den Eigentümern gleichstehenden Erbberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG), die im Rahmen des Verfahrens der ländlichen Neuordnung G..... vom Kläger gem. § 11 FlurbG nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 FlurbG zu ermitteln sind.

- 19 Der Kläger begehrt ferner keinen unzulässigen vorbeugenden Rechtsschutz, da die Beklagte mit dem angefochtenen Widerspruchsbescheid entschieden hat, dass sie erst nach Kostenzusicherung ermitteln werde.
- 20 Der Zulässigkeit der Klage steht im Weiteren nicht entgegen, dass das Schreiben vom 27. April 2016 nicht die Voraussetzungen eines Verwaltungsakts (§ 35 VwVfG) erfüllt hat, da es jedenfalls in der Gestalt, die es durch den Widerspruchsbescheid vom 27. Juni 2016 erhalten hat zu einem Verwaltungsakt geworden ist (§ 79 Abs. 1 Nr. 1 VwGO; vgl. SächsOVG, Urt. v. 3. Dezember 2013 - 4 A 567/11 -, Rn. 20 und Urt. v. 13. Februar 2014 - 4 A293/12 -, juris Rn. 17 ff., jeweils m. w. N; Kopp/Schenke, VwGO, 22. Aufl., § 79 Rn. 2).
- 21 Die Verpflichtungsklage ist auch begründet. Der Bescheid der Beklagten vom 27. April 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 27. Juni 2016 ist rechtswidrig (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG, § 113 Abs. 5 VwGO), denn die Beklagte hat einen Anspruch auf Befreiung von den Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs gem. § 11 Satz 1 AGFlurbG, der eine mit § 108 Abs. 1 Halbs. 1 FlurbG korrespondierende Regelung für die Befreiung von landesrechtlichen Gebühren enthält, zu denen auch die Gebühren für die Nutzung des Stadtarchivs der Beklagten gehören (Wingerter/Mayr, FlurbG, 9. Aufl., § 108, Rn. 2; vgl. zu Art. 18 BayAGFlurbG, Linke/Mayr, Bayerisches Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes, Art. 18, Rn. 6).
- 22 Gemäß § 108 Abs. 1 FlurbG sind Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen, einschließlich der Berichtigung der öffentlichen Bücher, frei von Gebühren, Steuern, Kosten und Abgaben; hiervon unberührt bleiben Regelungen hinsichtlich der Gebühren, Kosten und Abgaben, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Eine solche Regelung liegt mit § 11 Satz 1 AGFlurbG aber vor. Er befreit ebenfalls Geschäfte und Verhandlungen, die der Durchführung der Flurbereinigung dienen u. a. von Gebühren, die auf landesrechtlichen Vorschriften beruhen. Sowohl § 108 FlurbG als auch § 11 AGFlurbG stellen damit eine Vorschrift über die sachliche Kostenfreiheit dar, mit der die Flurbereinigung gefördert und erleichtert werden soll (vgl. BayVGh, Beschl. v. 28. Oktober 1998 - 13 A 96.2608 -, juris Rn. 14 m. w. N.).

- 23 Davon ausgehend erfasst § 11 Satz 1 AGFlurbG auch Gebühren von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts einschließlich der Gemeinden und Gemeindeverbände (so ausdrücklich zu § 11 SächsAGFlurbG Wingerter/Mayr a. a. O., § 108, Rn. 2; vgl. auch VGHBW, Urt. v. 17. Dezember 2015 - 5 S 88/14 -, juris Rn. 25 zu vergleichbaren Regelungen im Siedlungsrecht). Für diese Betrachtung spricht ferner, dass mit der Entgeltbefreiung eine Umverteilung öffentlicher Mittel im behördlich geleiteten Flurbereinigungsverfahren, das mittelbar auch strukturpolitischen Zielen dient, vermieden werden soll (vgl. Wingerter/Mayr, a. a. O., § 108, Rn. 1 und 2) und zudem, dass § 8 Abs. 1b, § 6 Abs. 2, § 13 der Archivsatzung i. V. m. § 1 bis 3 der Privatrechtlichen Entgeltordnung auf den im Landesrecht verankerten Satzungsermächtigungen in § 4 Abs. 1 SächsGmO und § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG und damit auf Landesrecht beruhen und die Gemeinden nur ermächtigen, kommunale Regelungen innerhalb des durch Bundes- und Landesrecht gezogenen Rahmens zu treffen.
- 24 Etwas anderes folgt auch nicht daraus, dass die Unterhaltung des Stadtarchivs eine Selbstverwaltungsangelegenheit ist (§ 13 Abs. 1 und 2 SächsArchivG), die eine eigenverantwortliche Regelung der Nutzung des Stadtarchivs umfasst. Art. 85 Abs. 1 Satz 1 SächsVerf bestimmt insoweit nur, dass den kommunalen Trägern der Selbstverwaltung durch Gesetz die Erledigung bestimmter Aufgaben übertragen werden kann oder soll. Die Befugnis zum Erlass und die Entscheidung über eine Archivsatzung zur Regelung der Archivierung und der Nutzung des Archivguts (§ 4 Abs.1 SächsGmO, § 13 Abs. 4 Satz 2 SächsArchivG) sowie zur Erhebung eines Nutzungsentgelts bedeutet damit aber nicht, dass im Landesrecht verankerte speziellere Regelungen (hier: § 11 Satz 1 AGFlurbG) über die sachliche Kostenfreiheit bei der Umsetzung der Vorschriften der Archivsatzung nicht mehr zu beachten sind.
- 25 Im Weiteren umfassen die in § 108 Abs. 1 FlurbG und § 11 Satz 1 AGFlurbG genannten "Geschäfte" die streitgegenständlichen beantragten Ermittlungen, denn „Geschäfte“ sind tatsächliche Handlungen, die in Erfüllung oder Vorbereitung rechtsgeschäftlicher Verpflichtungen zur Durchführung des in § 37 Abs. 1 FlurbG enthaltenen Auftrags zur Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets vorgenommen werden (BFH, Urt. v. 24. Juni 1964 - II 125/61 U -, juris Lts. 1; Urt. v. 13. Januar 1987 - VII R 147, 148, 150/84, VII R 147/84, VII R 148/84, VII R 150/84 -, juris Rn.

11, m. w. N.; Senatsurt. v. 22. März 2013 a. a. O., juris Rn. 17; Wingerter/Mayr, FlurbG a. a. O., § 108, Rn. 2, 3a und 33, Linke/Mayr a. a. O., Art. 18 Rn. 13). Die vom Kläger beantragte Ermittlung steht - wie bereits ausgeführt - in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem bei ihm anhängigen Flurneuordnungsverfahren G..... gem. § 37 Abs. 1 FlurbG, da im Rahmen des Flurneuordnungsverfahrens, die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Flurstücke zu beteiligen (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 FlurbG) sind und das Flurneuordnungsverfahren deshalb erst fortgeführt werden kann, wenn der Kläger der ihm gem. § 11 FlurbG obliegenden Verpflichtung, die Beteiligten nach Maßgabe der §§ 12 bis 14 FlurbG zu ermitteln, nachgekommen ist (vgl. BGH, Urt. v. 13. Juli 1989 a. a. O., juris Rn. 7/8, m. w. N.; Senatsurt. v. 22. März 2013 - a. a. O., juris Rn. 13).

- 26 Die Kostenentscheidung beruht auf § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO, die Erhebung des Auslagenpauschsatzes und die Anordnung der Gebührenpflicht auf § 147 Abs. 1 FlurbG und § 154 Abs. 1 VwGO.
- 27 Die Revision ist nicht zuzulassen, weil kein Fall des § 132 Abs. 2 VwGO vorliegt.

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch Beschwerde angefochten werden.

Die Beschwerde ist beim Sächsischen Obergericht, Ortenburg 9, 02625 Bautzen, innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Justiz und für Europa über den elektronischen Rechtsverkehr, die elektronische Aktenführung, die elektronischen Register und das maschinelle Grundbuch in Sachsen (Sächsische E-Justizverordnung - SächsEJustizVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2014 (SächsGVBl. S. 291) in der jeweils geltenden Fassung einzulegen. Die Beschwerde muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils zu begründen. Die Begründung ist bei dem oben genannten Gericht schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Sächsischen E-Justizverordnung einzureichen.

In der Begründung der Beschwerde muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder der Verfahrensmangel bezeichnet werden.

Für das Beschwerdeverfahren besteht Vertretungszwang; dies gilt auch für die Einlegung der Beschwerde und für die Begründung. Danach muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Ein Beteiligter, der zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

Beschluss

Der Streitwert für das Verfahren vor dem Obergericht wird auf 20,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Die Streitwertfestsetzung folgt aus § 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 52 Abs. 3 GKG.
- 2 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 138 Abs. 1 Satz 2 FlurbG i. V. m. § 68 Abs. 1 Satz 5, § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Künzler

Schmidt-Rottmann

*Die Übereinstimmung der Abschrift
mit der Urschrift wird beglaubigt.*

Bautzen, den 12.12.2016

Sächsisches Obergericht